

Nr. 715.

Vorsitzender:  
Oberregierungsrat Dr. S e e g e r ,  
Beisitzer:  
L u t t e r - Berlin,  
Prof. L a n g h a m m e r - Berlin,  
F e e h t - Berlin,  
M ö l l e r - Hamburg.

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma:  
Universum Film A.G. in Berlin gegen das teilweise  
Verbot des Bildstreifens:

• Die Yacht der sieben Sünden •

durch die Filmprüfstelle Berlin erschien;

für Beschwerdeführerin: Jennings.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Vertreter der Beschwerdeführerin äußerte sich  
zur Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin  
vom 25. Juli 1928 - Nr. 19528 - wird dahin ab-  
geändert:

- a) Das Verbot des Haupttitels wird aufgehoben,
- b) es sind noch folgende Teile verboten:

In Akt IV nach Titel 22: Kopf eines  
Mannes auf dem Oberschenkel einer Frau, den  
er liebkost (Vision)

Länge: 2.40 m.

In Akt VI nach Titel 1: der Schwerter-  
tanz, solange sich die Tänzerin aufrecht be-  
wegt.

Länge: 6.90 m.

- II. Im übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.  
III. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens fallen dem Beschwerdeführer zur Last.

**Entscheidungsgründe:**

I. Für das Verbot des Haupttitels: "Die Yacht der sieben Sünden" kann die Prüfstelle sich nicht auf die Rechtsprechung der Oberprüfstelle berufen. Denn die Feststellung im Vorderurteil, daß der Haupttitel durch die Handlung nicht gerechtfertigt sei, ist nicht zutreffend. Durch Bezugnahme auf die sieben Todsünden wird, worin die Oberprüfstelle dem Vertreter der Beschwerdeführerin unbedenklich gefolgt ist, zum Ausdruck gebracht, daß der Abschaum der Menschheit und zwar Verbrecher aller Kategorien die "Yoshiwara" bevölkert ("wir haben gut hundertfünfzig Jahre Zuchthaus an Bord" Akt IV Titell2.) Der Titel wirkt demnach nicht irreführend im Sinne der Entscheidungen der Oberprüfstelle vom 2. August, 13. September 1927 und 10. Januar 1928 (Nr. 700, 775 und 20) und konnte deshalb nicht verboten werden. Insoweit war der Beschwerde stattzugeben.

II. Dagegen sind die mit der Beschwerde angefochtenen Teilverbote der Prüfstelle sämtlich begründet:

Der Titel: "Ich schwärme nur für scharfe Sachen" (Akt 3 Nr. 2) wirkt in dem Zusammenhang, in dem er erscheint, dem Souper Marfa's bei dem Kapellmeister, anstößig und damit entsittlichend.

Die Bildfolge im vierten Akt nach Titel 12, wo im Maschinerraum befindliche Heizer über das Deskengitter dieses Raumes hinwegschreitenden Frauen unter die Röcke

sehen,

sehen, ist geeignet, Lüsternheit zu erwecken und damit entsittlichend zu wirken.

Dasselbe gilt von der Darstellung der nackten Beine der Tänzerinnen im IV. Akt nach Titel 18 in Großaufnahme, wobei die Wirkung durch die Bewegungen, die von den Beinen gemacht werden, verstärkt wird.

Derselbe Verbotgrund trifft auf die Nackttanzszenen zu Beginn des V. Aktes und auf die Bett- und Entkleidungszenen zu, bei der ein Mann und eine Frau im Hemd auf dem Bettrand sitzen und sich küssen, worauf der Mann im Schattenbild beobachtet, wie die Frau ihr Hemd abstreift, wobei sie völlig nackt erscheint.

III. Über die <sup>vor</sup> Entscheidung hinausgehend hat die Oberprüfstelle auch noch die im Urteilstenor näher bezeichneten Bildfolgen wegen entsittlichender Wirkung verboten. Wegen des Verbots des bauchtanzähnlichen Schwertertanzes wird auf die Entscheidungen der Oberprüfstelle vom 19. September 1921, 18. Februar 1927 und 27. Januar 1928 - Nr. 111, 187 und 91 - verwiesen.

IV. Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen.

Beglaubigt:

*Handwritten signature*  
A. R. C.

*Handwritten signature: Veeger*